

POST-DOCTRACK-PROGRAMM

RICHTLINIEN ZUR ABWICKLUNG

1. Stipendienantritt

Das Stipendium muss bis spätestens 1. April 2020 angetreten werden. Der frühestmögliche Antrittstermin ist der 1. Jänner 2020. Stipendienbeginn ist immer der Monatserste. Bitte geben Sie uns spätestens vier Wochen vor Beginn das Antrittsdatum bekannt und übermitteln Sie uns das Formular *Verpflichtungserklärung* bzw. *Anstellungsformular* ausgefüllt und unterschrieben im Original sowie die unterzeichnete Bestätigung der Datenschutzinformation.

Sie können das Stipendium als Neue Selbständige oder im Rahmen einer Anstellung an einer Universität oder außeruniversitären Institution in Österreich in Anspruch nehmen:

1. 1. Neue Selbständige

1. 1. 1. Personalkosten

Der Beginn des Stipendiums ist der Abteilung für Stipendien & Preise spätestens vier Wochen vorher auf dem dafür vorgesehenen Formular (**Verpflichtungserklärung**) unter Angabe der Bankverbindung mitzuteilen (**per Post mit Originalunterschrift**).

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt nur auf inländische Bankkonten bzw. auf Bankkonten im EU/EWR-Raum.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt durch die ÖAW in aliquoten Raten pro Kalenderjahr. Die überwiesenen Beträge sind Superbruttobeträge. Das Stipendium ist einkommenssteuerpflichtig. Für die Versteuerung und Sozialversicherungsabgaben hat der Stipendiat/die Stipendiatin selbst zu sorgen.

Informationen der SVA (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) zum Thema „Neue Selbständige“ finden Sie unter www.svagw.at.

Sie sind dazu verpflichtet, uns eine Bestätigung Ihrer Anmeldung bei der SVA spätestens drei Monate nach Stipendienantritt per Email zukommen zu lassen.

1. 1. 2. Reisekosten

Post-DocTrack-Stipendiatinnen und -Stipendiaten haben die Möglichkeit, einen Reisekostenzuschuss in der Höhe von max. EUR 2.000,- zu beantragen.

Bitte geben Sie der Abteilung für Stipendien und Preise (joanna.koelbel@oeaw.ac.at) vor der Reise die voraussichtlichen Kosten bekannt (Formular *Reisekostenantrag*). Allfällige Übernachtungskosten werden auf der Basis von Nächtigungssätzen rückerstattet (vgl. Rechtsinformationssystem des Bundes, RIS; es gilt der Nächtigungssatz 2b.)

Nach Beendigung der Reise ist eine Reisekostenabrechnung (Formular *Reisekostenabrechnung*) mit den Originalbelegen (Boardingpässe, Rechnungen, Kontoauszug) per Post zu übermitteln. Die Kosten werden anschließend rückerstattet.

1. 2. Dienstverträge

(bei Anstellungen an Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Österreich)

1. 2. 1 Personalkosten

Der Beginn der Anstellung ist der Abteilung für Stipendien & Preise spätestens vier Wochen vorher auf dem dafür vorgesehenen Formular (**Anstellungsformular**) unter Angabe der Innenauftragsnummer und Bankverbindung der Forschungsstätte mitzuteilen (**per Post mit Originalunterschrift**).

Es gelten die zum Zeitpunkt des Arbeitsvertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die universitären Richtlinien. Das Arbeitsverhältnis wird für die Dauer der bewilligten Förderdauer abgeschlossen.

Der Stipendiat/die Stipendiatin ist verpflichtet, eine Kopie des Arbeitsvertrages an die Abteilung für Stipendien & Preise zu übermitteln.

Die von der ÖAW genehmigten Personalkosten (38.000,- Euro pro Jahr) sind als Superbruttobeträge zu verstehen und enthalten die gesetzlich vorgesehenen Lohnnebenkosten (inkl. Arbeitgeberanteil), Steuern und Abgaben.

Die ÖAW überweist die Personalkosten in aliquoten Raten pro Kalenderjahr direkt an die gehaltsverrechnende Stelle, die vom Stipendiaten/von der Stipendiatin bekannt gegeben wird. Bei der Gehaltsberechnung ist zu berücksichtigen, dass die von der ÖAW genehmigten Personalkosten während der Laufzeit des Stipendiums nicht erhöht werden.

Nach Beendigung des Stipendiums ist eine Abrechnung der Personalkosten und Reisekosten über den gesamten Stipendienzeitraum (z.B. als SAP-Kostenträgerliste) per E-Mail an die Abteilung für Stipendien und Preise zu schicken.

Personalkosten dürfen nicht in Reisekosten umgewidmet werden.

1. 2. 2. Reisekosten

Post-DocTrack-Stipendiatinnen und -Stipendiaten haben die Möglichkeit, einen Reisekostenzuschuss in Höhe von max. EUR 2.000,- zu beantragen. Bitte geben Sie der Abteilung für Stipendien und Preise (joanna.koelbel@oeaw.ac.at) vor der Reise die voraussichtlichen Kosten bekannt.

Der von Ihnen genannte Betrag wird dann auf Ihr Projektkonto überwiesen.

Die Reisekosten sind direkt mit der Institution, an der Sie angestellt sind, nach den dort geltenden Richtlinien abzurechnen. In der allgemeinen Endabrechnung, die an die Abteilung für Stipendien und Preise geschickt wird, müssen die verbrauchten Reisekosten aufgelistet sein.

2. Bericht

Spätestens ein Monat nach Ablauf der Förderdauer ist ein Abschlussbericht per E-Mail an die Abteilung Stipendien und Preise (Stipendien.Berichte@oeaw.ac.at) zu schicken. Bitte verwenden Sie dazu das Berichtsformular. Im Rahmen der Förderung entstandene Publikationen sowie ggf. ein Nachweis über die Einreichung eines Antrags bei einer nationalen oder internationalen Förderorganisation sind ebenfalls beizulegen.

3. Öffentlichkeitsarbeit

In allen Publikationen, die aufgrund der Förderung entstehen, ist der Vermerk „gefördert im Rahmen des Post-DocTrack-Programms der ÖAW“ bzw. „funded within the Post-DocTrack Program of the OeAW“ anzuführen.

4. Datenschutzinformation

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Ihre Antragsstellung und – im Falle der Zuerkennung – Ihre Inanspruchnahme des Stipendiums im Rahmen des Post-DocTrack-Programms (Art 6 (1) b EU Datenschutz-Grundverordnung und § 2g FOG). Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Abwicklung des Stipendiums, für Dokumentationszwecke und zur Erfüllung von Berichtspflichten.

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sind das zuständige Mitglied des Komitees (Berichte), die Abteilungen der Verwaltung der ÖAW sowie gegebenenfalls öffentliche Stellen (z.B. zuständige Ministerien, Rechnungshof, EU).

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die folgenden Datenarten gegebenenfalls auf einer Internetseite der ÖAW zur Verfügung gestellt bzw. in öffentlich zugänglichen Berichten publiziert werden (§ 2g Abs 1 Z 2 FOG): Vornamen, Familiennamen, akademische Titel, Geschlecht, ggf. Herkunfts- und Zielinstitution sowie Titel, Beschreibung, Laufzeit und weitere Angaben zum geförderten Projekt.

Wir speichern Ihre Daten, solange dies für die Abwicklung des Stipendiums, Dokumentationszwecke oder für Berichtspflichten gegenüber der öffentlichen Verwaltung erforderlich bzw. gesetzlich erlaubt ist.

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Darüber hinaus haben Sie ein Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at oder bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde in einem anderen EU Mitgliedsland.

Genauere Informationen zu Ihren Rechten und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der ÖAW finden Sie in der Datenschutzerklärung der ÖAW (siehe <https://www.oeaw.ac.at/die-oeaw/datenschutz/>).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Mag. Eva Gutknecht
Stipendien und Preise der ÖAW
Tel. 01/51581-1310
E-Mail: eva.gutknecht@oeaw.ac.at